

## **Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): Stopp der religiös-extremistischen Sonderforderungen**

Es ist nicht das Fremde, das am Islam stört, sondern das allzu Bekannte, das wir aus der Vergangenheit kennen. Der Islamismus hat Europa im Würgegriff – ein Sicherheitsgefühl existiert nicht mehr. Aus der friedlichen Weihnachtszeit wird die der Betonblöcke und der Unsicherheit. Islamisten erreichen ihr Ziel nun ganz ohne eigenes Zutun – auch in der Stadt Bern. Ursache dafür ist der fehlende Handlungswille der Legislative und Exekutive in der Stadt Bern.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Er bekämpft religiös-extremistische Sonderforderungen (nach Geschlecht getrennter Schwimmunterricht an Schulen, Bekämpfung von christlichen Ritualen wie z.B. Weihnachten oder Ostern)
2. Er erlässt ein wirksames Instrumentarium gegen Kinder-Ehen, Zwangsehen und Polygamie
3. Er verbietet die Verhüllung des eigenen Gesichts im Personalreglement und erlässt ein Verhüllungsverbot in den öffentlichen Institutionen der Stadt Bern
4. Er erlässt ein Verbot von Halal-Fleisch an den Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bern.

Die Ausbreitung des Islamismus in Europa und eine zunehmende Islamisierung auch in der Stadt Bern bedeuten eine imminente Herausforderung für die Staats- und Gesellschaftsordnung, die kulturelle Identität und den inneren Frieden. Um dieser Herausforderung zu begegnen, bedarf es einer nüchternen Bestandsaufnahme des Islams, andererseits einer klaren Orientierung an den Prinzipien einer freiheitlichen politischen Ordnung.

Bern, 30. November 2017

*Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat*

*Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Iseli, Erich Hess, Daniel Lehmann, Ueli Jaisli*

### **Antwort des Gemeinderats**

Mit der Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, Massnahmen gegen «religiös-extremistische Sonderforderungen» an Schulen und Zwangsehen zu ergreifen sowie ein Verhüllungsverbot und ein Verbot von Halal-Fleisch an Schulen und in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bern zu erlassen. Der Gemeinderat sieht insgesamt keinen Handlungsbedarf im Sinne der Forderungen der Motion. Regelungen oder Massnahmen in den genannten Bereichen sind nur dort zu erlassen bzw. zu ergreifen, wo dies unbedingt erforderlich scheint. Zudem müssen allfällige Regelungen oder Massnahmen adäquat sein und der Tatsache Rechnung tragen, dass damit Eingriffe in verfassungsmässig garantierte Grundrechte verbunden sind, weshalb sie nur unter Wahrung der dafür geltenden Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) zulässig sind. In diesem Sinne wurden in der Vergangenheit in allen in der Motion angesprochenen Bereichen adäquate Massnahmen ergriffen.

#### *Zu Punkt 1:*

Der Gemeinderat geht davon aus, dass in Punkt 1 Sonderforderungen in der Schule angesprochen sind. Die Volksschule ist nach Massgabe des Lehrplans des Kantons Bern politisch und konfessionell neutral. Als Hilfestellung für Lehrpersonen der Volksschule und der Sekundarstufe II, für Ausbildungsverantwortliche sowie Schul- und Aufsichtsbehörden hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern einen Leitfaden zum «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen

in Schule und Ausbildung» herausgegeben. Darin ist mit Bezug auf den Bundesgerichtsentscheid vom 24. Oktober 2008 festgehalten, dass das Recht auf Bildung und der Integrationsauftrag der Schule höher zu gewichten ist als die Religionsfreiheit. Bei Gesuchen um Dispens wird in der Regel im Gespräch mit den Eltern eine gemeinsam getragene Lösung im Rahmen der Vorgaben in diesem Leitfadens vereinbart. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der Gemeinderat sieht daher keinen Bedarf für weitere generell-abstrakte Regelungen. Es ist vielmehr auch weiterhin gestützt auf die bestehenden Regelungen und Handlungsanweisungen im Einzelfall auf eine von allen Beteiligten getragene Lösung hinzuwirken.

#### *Zu Punkt 2:*

Zwangsheiraten stellen eine elementare Menschenrechtsverletzung dar und haben für die betroffenen Menschen weitreichende, gravierende Folgen. Am 1. Juli 2013 ist das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft getreten, mit welchem zahlreiche Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen (Zivilgesetzbuch, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Partnerschaftsgesetz, Ausländergesetz, Asylgesetz, Strafgesetzbuch) vorgenommen wurden. Am 14. September 2012 hat der Bundesrat ein Programm zur Bekämpfung von Zwangsheiraten eingeführt. Dieses Programm lief über fünf Jahre und zielte auf Prävention, Betreuung und Beratung, Schutz und Ausbildung ab. Seit 2016 wurde medial vermehrt auch über Minderjährigheiraten berichtet. Der Bund nimmt diese aktuelle Thematik im Rahmen der Umsetzung des am 16. Dezember 2016 durch den Nationalrat überwiesenen Postulats Arslan 16.3897 «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)» auf. Mit der Evaluation soll untersucht werden, ob mit den 2012 beschlossenen Bestimmungen gegen Zwangsheiraten im ZGB, welche auch den neuen Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit umfassen, die gesteckten Ziele erreicht werden konnten oder ob allenfalls weiterer Handlungsbedarf besteht. Für die nächsten vier Jahre (2018 – 2021) unterstützt der Bund die «Fachstelle Zwangsheirat» als gesamtschweizerische Kompetenzstelle gegen Zwangsheiraten, die den Auftrag hat, durch Informationsarbeit und Wissensvermittlung Fachpersonen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und Beratung für die Betroffenen und ihre Ansprechpersonen anzubieten.

Die Stadt Bern engagiert sich bereits sehr lange gegen Zwangsverheiratungen und Zwangsehen – auch im Rahmen der erwähnten Bundesprogramme. Das Engagement auf städtischer Ebene umfasst folgende drei Bereiche: Information und Sensibilisierung, Fachberatung und Triage, effektive Unterstützung durch Vernetzung. Der letzte Bereich enthält folgende Massnahmen: Koordination eines städtischen Runden Tisches (durch das Kompetenzzentrum Integration), an welchem über 20 Institutionen vertreten sind, Einzelfallunterstützung bei ausländerrechtlich relevanten Fällen (durch die Abteilung Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei EMF), die Anwendung einer eidesstattlichen Erklärung in Zusammenarbeit mit der oben erwähnten Kompetenzstelle des Bundes gegen Zwangsheiraten. Im Rahmen des runden Tisches wurde ein Ablaufschema (Modèle Berne) erarbeitet. Dieses regelt die Zusammenarbeit zwischen den diversen, in einem Fall von tatsächlicher oder möglicher Zwangsheirat/Zwangsehe involvierten Stellen. Die Stadt Bern nimmt hier eine Vorreiterrolle ein; andere Kantone haben bereits Interesse an einer Zusammenarbeit und der Übernahme des Modells geäussert. Der Gemeinderat hat also bereits sehr früh adäquate und erfolgreiche Massnahmen gegen Zwangsheiraten und Zwangsehen ergriffen und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

#### *Zu Punkt 3:*

Bereits im Jahr 2010 wurde von der Fraktion SVPplus eine Motion eingereicht, die praktisch identische Forderungen enthielt, wie die vorliegende Motion. Es handelte sich um die Motion Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, JSVP) vom 27. Mai 2010: Verschleierungs-Verbot in der Stadtverwaltung und in Schulen. Ziffer 1 der damaligen Motion lautete wie folgt: *«Den Angestellten in der städtischen Verwaltung und in öffentlich-rechtlichen städtischen Institutionen wird das Tragen eines Schleiers verboten. Für betroffene Personen, welche bereits in der städtischen Verwaltung oder in*

*öffentlich-rechtlichen Institutionen angestellt sind, gilt dieses Verbot ebenfalls. Sie haben die Möglichkeit, sich entweder anzupassen oder es wird ihnen ordentlich gekündigt.»*

Die vorliegende Motion nimmt zwar nicht auf das Tragen von Schleiern direkt Bezug, sondern fordert allgemein ein Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts. Dennoch kann auf die damaligen Ausführungen des Gemeinderats zum Verbot des Tragens von Schleiern verwiesen werden, welche auch im Zusammenhang mit dem geforderten Verhüllungsverbot ihre Gültigkeit haben:

*«Im Übrigen vertritt der Gemeinderat eine pragmatische Haltung hinsichtlich Kopfbedeckungen während der Dienstausbübung, in öffentlichen Institutionen und Schulhäusern. Verbote von Kopfbedeckungen ergeben sich allenfalls aus den Erfordernissen des Dienstbetriebs sowie teilweise aus bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Mitarbeitengruppen. Darüber hinaus wird von allen Mitarbeitenden, städtischen Kundinnen und Kunden sowie Lehrpersonen und Lernenden an öffentlichen Schulen erwartet, dass die gängigen gesellschaftlichen Gepflogenheiten und Sitten beachtet werden (...) Der Gemeinderat hat seine Haltung zum Thema Kleidervorschriften für Mitarbeitende der Stadt Bern bereits im Rahmen der Antwort auf die Interpellation «Wird die Würde der Frau mit Füssen getreten, allein aus Gründen des Glaubens, dass man sich hinter Schleiern verbergen muss» dargelegt. Er erachtet die bestehenden Vorschriften, welche sich zum Tragen von Uniformen und Dienstkleidern sowie zu Aspekten der Arbeitssicherheit äussern, für ausreichend. Darüber hinaus hat der Gemeinderat am 18. August 2010 eine Weisung erlassen, welche allgemeine Grundsätze hinsichtlich Verhalten und Erscheinen im städtischen Dienst festlegt. Demnach soll die Kleidung der Mitarbeitenden gepflegt, korrekt und dem Arbeitsumfeld angemessen sein. Die soziale Kontrolle allein bewirkt in der Regel, dass dem Umfeld angemessene Kleidung getragen wird. In allen Fällen, in denen Mitarbeitende die Grenzen dessen, was im jeweiligen Arbeitsumfeld als angemessen angesehen wird, überschreiten, ist es die Aufgabe der Vorgesetzten, korrigierend einzugreifen. Mit dem Instrument der Personalbeurteilung steht auch ein bewährtes Mittel zur Verfügung, Beanstandungen in Bezug auf Verhalten oder Kleidung den nötigen Nachdruck zu verleihen. Im Übrigen wird beispielsweise auch im Bankensektor verbreitet auf ungeschriebene Dresscodes abgestützt. Der Gemeinderat lehnt es deshalb ab, das Tragen von Kopftüchern und Schleiern im Dienst auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu verbieten.»*

Der Gemeinderat lehnt über die bestehenden Regelungen hinausgehende Vorschriften hinsichtlich Bekleidung nach wie vor ab. Das geltende Recht enthält für die städtischen Mitarbeitenden in Artikel 66 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) eine Kleidervorschrift. Gemäss diesem Artikel haben Angestellte «die sicherheitstechnischen Weisungen zu befolgen, die Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie die Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen» zu benutzen. Weiter hält der zweite Absatz dieses Artikels fest, dass Mitarbeitende zum Tragen von Uniformen und Dienstkleidern verpflichtet werden können. Artikel 81 und 82 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) führen die Pflicht zum Tragen von Schutz- und Dienstkleidern sowie Uniformen näher aus.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat am 18. August 2010 eine Weisung erlassen, welche allgemeine Grundsätze hinsichtlich Verhalten und Erscheinen im städtischen Dienst festlegt («Weisung zu Verhalten und Erscheinen im städtischen Dienst»). Die Weisung äussert sich auch zur Kleidung der Mitarbeitenden. Sie gibt allgemeine Grundsätze für die Bekleidung im Dienst vor, lässt dabei aber genügend Spielraum offen für eine Beurteilung des Einzelfalls. Funktionsbezogene Einschränkungen des Tragens religiöser Zugehörigkeitszeichen sollen dabei möglich sein. Im Allgemeinen darf die Kleidung weder die Kommunikation noch die Arbeitstätigkeit an sich behindern und keine Gefahrenquelle darstellen.

Aus den genannten Gründen erachtet der Gemeinderat ein zusätzliches Verhüllungsverbot im Personalreglement als nicht nötig. Aus denselben Überlegungen lehnt er es ab, für öffentliche Institutionen der Stadt Bern generell, also auch für die Nutzenden von städtischen Dienstleistungen, ein Verhüllungsverbot zu erlassen.

*Zu Punkt 4:*

2017 hat der Gemeinderat Ernährungs- und Qualitätsrichtlinien für die Mahlzeitenherstellung in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen in der Stadt Bern genehmigt. Diese halten die Kriterien fest, welche für eine gesunde und kindergerechte Ernährung gelten. Kinder, die aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit bestimmte Nahrungsmittel nicht essen, sollen eine vollwertige und ausgewogene Mahlzeit erhalten. Wer kein Fleisch essen will oder kann, dem stehen gleichwertige vegetarische Ersatznahrungsmittel zur Verfügung. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesen Richtlinien den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, und spricht sich dagegen aus, einzelne Nahrungsmittel an Schulen oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bern zu verbieten.

Der Gemeinderat sieht insgesamt keinen Handlungsbedarf im Sinne der Forderungen der Motion. Er ist vielmehr überzeugt, dass er – wie im letzten Abschnitt der Motion ausgeführt – im Sinne «einer nüchternen Bestandesaufnahme des Islams» nur dort Regelungen erlassen oder Massnahmen ergriffen hat, wo er dafür zuständig ist und dies unbedingt erforderlich ist – er orientiert sich damit «an den Prinzipien einer freiheitlichen politischen Ordnung» und beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 23. Mai 2018

Der Gemeinderat